



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 1/2024

Erfurt, 22. Januar 2024

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

1. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023
2. Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
3. Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2024
4. Fastenhirtenbrief 2024

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

5. Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten
6. Dienstanordnung des Generalvikars: Weiterleitungsverpflichtung für Geschäftsbelege sowie Erstattung dienstlich veranlasster privater Auslagen ab dem Kalenderjahr 2024
7. Informationen der Finanzabteilung
8. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld
9. Studientag der Gemeindeferent:innen
10. Weiterbildung für Pfarrsekretär:innen und Rendant:innen

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

11. Termine Ehevorbereitungsseminare 2024
12. Katholikentag 2024: Ansprechpersonen

Sonstige kirchliche Mitteilungen

13. Kirchliche Statistik 2023
14. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25.02.2024

Personalnachrichten

Anlagen

- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023
- Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2024
- Fastenhirtenbrief 2024
- Termine Ehevorbereitungsseminare 2024

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

1. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 - Anlage

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 beigefügte Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023
- Tarifrunde 2023 – Teil 3
2. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023
- Tarifpflege
3. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023
- Stufenlaufzeiten
4. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023
- Schlichtungsordnung
5. Korrigierter Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023
- Tarifrunde 2023 – Teil 3

Diese Beschlüsse, veröffentlicht im Caritas-Infoservice AVR-Sonderausgabe November 2023 vom 06.11.2023, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. am 06.11.2023 zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom November 2023 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Anlagen dieses Amtsblattes sind, werden für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 22.01.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

2. Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Anlage

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum

01.01.2024 an verschiedenen Stellen geändert. Wir fügen diesem Amtsblatt die geänderten Abschnitte bei.

Der neue Ordnungstext wird hiermit für das Bistum Erfurt veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 22.01.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

3. Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2024 - Anlage

Der Kirchensteuerrat des Bistums Erfurt hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 mit einem Jahresüberschuss von **EUR 743.198,00** beraten und zur Festsetzung empfohlen.

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr genehmigte den Haushaltsplan 2024 am 11.12.2023 und setzte ihn zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Haushaltsplan 2024 liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

4. Fastenhirtenbrief 2024 - Anlage

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr hat seinen Fastenhirtenbrief 2024 verfasst. Er liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und soll am 1. Fastensonntag in allen Gottesdiensten verlesen werden.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

5. Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) unterhält mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG Musikedition leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit.

In den Zeiten der Pandemie wuchs das Interesse, Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern - insbesondere über das Internet - öffentlich zugänglich zu machen.

Diesem Interesse soll auch in Zukunft Rechnung getragen werden. Der VDD vereinbarte daher mit der VG Musikedition, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern bis **Ende 2025** öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Frank Feser, Tel.: 0228 103-264, E-Mail: ffeser@dbk.de zur Verfügung.

6. Dienstanordnung des Generalvikars: Weiterleitungsverpflichtung für Geschäftsbelege sowie Erstattung dienstlich veranlasster privater Auslagen ab dem Kalenderjahr 2024

Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gehört die zeitnahe Verarbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle. Nur bei einer zeitnahen und vollständigen Erfassung der Geschäftsbelege kann eine Organisation erkennen, ob die Ausgaben durch Einnahmen oder vorhandene Rücklagen gedeckt sind.

Dazu ist es unter anderem unerlässlich, dass alle Verfügungen, aus denen der Organisation Zahlungsverpflichtungen entstanden sind, zeitnah in der Buchhaltung verarbeitet werden. Die Zahlungsverpflichtung ist spätestens mit Eingang des Geschäftsbelegs ordnungsgemäß zu erfassen.

Für das Bischöfliche Ordinariat und seine unselbstständigen Einrichtungen wird daher verbindlich angeordnet, dass alle Geschäftsbelege **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern vom jeweiligen Fachbereich sachlich und rechnerisch geprüft und anschließend an die Finanzabteilung zur Buchung und Zahlung weitergeleitet werden müssen. Zwischen dem Datum des Eingangs des Belegs im jeweiligen Fachbereich und dem Eingang des entsprechenden Beleges in der Finanzabteilung sollten dabei nicht mehr als **14 Kalendertage** liegen. Für die Einhaltung der Weiterleitungsfrist sind die Leitungen der jeweiligen Abteilung sowie die von diesen beauftragten Mitarbeitenden gleichermaßen verantwortlich.

Für die Erstattung dienstlich veranlasster privater Auslagen (vgl. Formular) von Mitarbeitenden gilt (in Anlehnung an die Regelungen der Reisekostenordnung) eine Ausschlussfrist von 30 (Kalender-) Tagen nach Ende des jeweiligen Quartals. **Danach erlischt der Anspruch auf Erstattung!**

7. Informationen der Finanzabteilung:

- Einreichung von Belegen/Rechnungen für 2023

Am 29.02.2024 ist Buchungsschluss für Belege des Jahres 2023, d.h. alle Belege (Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen), die das Jahr 2023 betreffen, sind spätestens bis zum 29.02.2024 (Eingang Finanzabteilung) einzureichen. Danach eingehende Belege werden im Geschäftsjahr 2023 nicht mehr berücksichtigt. Für die **Erstattung dienstlich veranlasster privater Auslagen** (vgl. Formular) gilt eine abweichende Frist bis zum **31.01.2024**. **Danach besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr! Siehe dazu auch die Dienstanordnung des Generalvikars.**

- Erneuter Hinweis auf die Regelungen der Reisekostenordnung vom 20.08.2020

Gemäß §2 Abs. 2 der Reisekostenordnung des Bistums Erfurt vom 20.08.2020 gelten für die Erstattung der Reisekosten nachfolgende Fristen:

- a) 4 Wochen nach Beendigung bei einzeln genehmigten Auswärtstätigkeiten

- b) 4 Wochen nach Quartalsende bei allgemein genehmigten Auswärtstätigkeiten.

Bei Fristversäumnis erfolgt keine Erstattung.

Fahrtkosten und Reisekosten, die das Jahr 2023 betreffen, müssen bis zum **31.01.2024 (Eingang Finanzabteilung)** geltend gemacht werden. **Danach ist eine Geltendmachung für das vergangene Jahr nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Erstattung verfällt!**

Aus gegebenem Anlass wird noch einmal auf die Fristen hingewiesen.

Bitte informieren Sie ggf. auch Ehrenamtliche (mit denen Sie zusammenarbeiten) sowie Mitarbeitende, die unser Amtsblatt nicht erhalten, über diese Regelung und Fristen.

8. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Am 05.02.2024 und am 04.03.2024 jeweils von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr findet im Eichsfeld der nächste Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an dem jeweiligen Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Scholz oder Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

9. Studientag der Gemeindereferent:innen

Der Studientag der Gemeindereferent:innen findet am Mittwoch, 07.02.2024 im Bildungshaus St. Ursula in Erfurt statt. Frau Dr. Regina Heyder vom TPI Mainz arbeitet mit den Teilnehmenden zum Thema „Spirituelle Selbstbestimmung“. Ab 09:00 Uhr gibt es einen Stehkaffee, 09:15 Uhr startet der Studientag mit einem Bibliolog, das Mittagessen um 13:00 Uhr beendet den Studientag. Nach einer Mittagspause lädt die Mitarbeitervertretung zur Mitarbeiterversammlung ein. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.

10. Weiterbildung für Pfarrsekretär:innen und Rendant:innen

Vom 19.02.2024 bis 21.02.2024 wird in der Heimvolkshochschule St. Ursula eine Tagung für angestellte und ehrenamtliche Pfarrsekretär:innen sowie für andere im Pfarrbüro tätige Mitarbeiter:innen angeboten. Die jährliche Weiterbildung ist eine wichtige Gelegenheit des Austausches. Der erste Tag am 19.02.2024 ist vor allem für neue Mitarbeitende vorgesehen, Interessierte dieser Berufsgruppe sind gerne willkommen. Die Pfarreiverantwortlichen werden gebeten, die Mitarbeitenden freizustellen; die Tagungskosten übernimmt das Bischöfliche Ordinariat.

Für jede Pfarrei wurde bereits eine Informations-E-Mail versandt.

Bitte halten Sie sich den nächsten Weiterbildungszeitraum im Marcel-Callo Haus in Heiligenstadt vom 25.03.2025 bis 27.03.2025 frei.

Auch noch wichtig zum Vormerken: Die Regionalen Gesamtkonferenzen für Priester, Diakone, Gemeindereferent:innen, (hauptamtliche) Kirchenmusiker & Pfarrsekretär:innen finden am 06.11.2024 in Erfurt sowie am 13.11.2024 in Heilbad Heiligenstadt statt.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

11. Termine Ehevorbereitungsseminare 2024 - Anlage

In diesem Jahr werden erneut Kurse zur Ehevorbereitung in unserem Bistum angeboten. In gewohnter Weise sind diese online veröffentlicht. Zudem erhalten die Pfarreien gedruckte Exemplare. Der Flyer mit den Terminen ist auch dieser Ausgabe des Amtsblatts beigelegt.

12. Katholikentag 2024: Ansprechpersonen

Anbei finden Sie eine Übersicht verschiedener Ansprechpersonen in der Vorbereitung auf den Katholikentag. Bei entsprechenden Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktstellen. Eine umfassende Übersicht finden Sie auch unter: <https://www.katholikentag.de/ansprechpersonen>

Anmeldung und Teilnahme:

Teilnahmeservice der Geschäftsstelle

- Mail: info@katholikentag.de
- Tel.: +49 361 558 981 00

Helfen bei Aktionen des Bistum Erfurt: Carola Fröh

- Mail: carola.froeh@bistum-erfurt.de
- Tel.: +49 361 65 72 359

Helfen bei Aufgaben der Geschäftsstelle des Katholikentags: Ira Bischoff-Borggräfe

- Mail: i.bischoff@katholikentag.de
- Tel.: +49 361 558 981 06

Presseanfragen:

Presseabteilung der Geschäftsstelle und Pressestelle des Bistum Erfurt

- Mail: presse@katholikentag.de oder presse@bistum-erfurt.de
- Tel.: +49 361 55 89 8 200 oder Tel.: +49 361 65 72 216

Privatunterkünfte und Gastgeben: Dorothee Stuckardt

- Mail: betten@katholikentag.de
- Tel.: +49 361 558 981 05

Veranstaltungen des und im Bistum Erfurt; weitere Fragen: Lea Feldhaus

- Mail: l.feldhaus@bistum-erfurt.de
- Tel.: +49 175 41 48 327

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

13. Kirchliche Statistik 2023

Die Pfarreien erfassen über das Meldewesenprogramm „e-mip“ die Daten für den Erhebungsbogen. Die Erfassung hat bis zum **29.02.2024** zu erfolgen. Im Fall der Dateneingabe via Internet ist es möglich, den ausgefüllten Erhebungsbogen zum Verbleib in den eigenen Unterlagen auszudrucken, die Zusendung des Ausdrucks an das Bischöfliche Ordinariat ist nicht erforderlich.

Die unter 1. erfragte Katholikenzahl wurde vom Rechenzentrum des Bistums Mainz direkt eingetragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Nentwig, Tel.: 0361 6572-118.

14. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25.02.2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25.02.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

PERSONALNACHRICHTEN

*(Die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen.)
(Die Einverständniserklärungen zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten liegen vor.)*

Priester und Diakone

Burkert, Matthias

Diakon in St. Laurentius, Erfurt
Entpflichtung der Beauftragung in St. Laurentius Erfurt
Pfarrbeauftragter in Sömmerda für die Zeit vom
01.02.2024 bis 31.07.2024

Könen, Markus

Pfarrvikar der Pfarrei St. Dionysius, Essen und Schulseelsorger an den Schulen des Schulzentrums Stoppenberg
Adresse: Petersberg 46, 45259 Essen: **01.02.2024**

Nwankwo, Jude Chinonso

Kooperator in Meiningen mit Wohnsitz in Meiningen:
01.02.2024

Riechermann, Steffen

Pfarrer in Nordhausen und Pfarradministrator in Sömmerda
Entpflichtung Pfarradministrator in Sömmerda:
31.01.2024

Gemeindereferent:innen

Brüning, Sr. Maria Magdalena

Gemeindereferentin in Worbis
Neue Kontaktdaten:
Kasseler Tor 14, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Dotzauer, Herta

Gemeindereferentin im Ruhestand
Neue Kontaktdaten:
Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigs kai 12,
97072 Würzburg

Sommerschuh, Regina

Gemeindereferentin im Ruhestand
Neue Kontaktdaten:
Lilo-Herrmann-Straße 31, 99086 Erfurt

Sonstige Mitarbeiter:innen

Eckert, Stefanie

Sekretariat im Bildungswerk Bistum Erfurt
Assistenz Katholisches Büro Erfurt: **01.01.2024**

Fischer, Kathrin

Bereichsleiterin Personalverwaltung: **01.01.2024**

Fleischmann, Stephanie

Assistenz Geschäftsführung Bildungswerk Bistum Erfurt:
01.01.2024

Heimbürge, Diana

Assistenz Rechtsabteilung: **01.01.2024**

Klose, Anja

Referentin Hauptabteilung Pastoral
Dienstende: **31.01.2024**

Offenhammer, Heike

Assistenz der Personalabteilung sowie des Personalreferenten für Gemeindereferent:innen und pastorale Fortbildung: **01.01.2024**

Schöppl, Katja

Sachbearbeiterin Meldewesen: **15.01.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 beigefügte Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 3
2. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 - Tarifpflege
3. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 - Stufenlaufzeiten
4. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 – Schlichtungsordnung
5. Korrigierter Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 – Tarifrunde 2023 – Teil 3

Diese Beschlüsse, veröffentlicht im Caritas-Infoservice AVR-Sonderausgabe November 2023 vom 06.11.2023, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. am 06.11.2023 zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom November 2023 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse werden für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 22.01.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

BK 3/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 19. Oktober 2023 in Fulda**

Tarifrunde 2023 – Teil 3

A.

Beschlusstext:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen

Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 3/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 19. Oktober 2023 in Fulda**

**Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR,
der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgrup-
pen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie
neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13
Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)**

A.

Beschlusstext:

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartne- rin im Sinne des Lebenspartnerschaftsge- setzes oder der in ehe- oder lebenspart- nerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben- den Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspart- ners im Sinne des Lebenspartner- schaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Ge- meinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
--	---------------

- III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgeltta-
belle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zuge-
ordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgeltta-
belle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zuge-
ordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgeltta-
belle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zuge-
ordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 3/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 19. Oktober 2023 in Fulda**

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen

im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 3/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 19. Oktober 2023 in Fulda**

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist.

²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Beschluss
der Bundeskommission
am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren**

Tarifrunde 2023 – Teil 3

Korrekturbeschluss

A.

Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.
Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Freiburg, den 24. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dekret

über die Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 01.01.2024 an verschiedenen Stellen geändert. Wir fügen diesem Amtsblatt die geänderten Abschnitte bei.

Der neue Ordnungstext wird hiermit für das Bistum Erfurt veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 22.01.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

**Beschluss der 23. Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

**Beschluss der 23 Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

**Beschluss der 23 Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

* * *

Haushaltsplan des Bistum Erfurt KdÖR

	Plan 2023 Euro	Plan 2024 Euro	mehr (+) / weniger (-) Euro	in %
Kirchensteuern	32.030.000,00 €	32.870.000,00 €	840.000,00 €	2,62
Verwaltungseinnahmen/Umsätze	2.936.749,00 €	3.181.207,00 €	244.458,00 €	8,32
Öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse	15.861.011,00 €	15.493.466,00 €	-367.545,00 €	-2,32
Überdiözesane Zuschüsse	10.180.000,00 €	10.186.000,00 €	6.000,00 €	0,06
Sonstige Erträge	537.600,00 €	786.863,00 €	249.263,00 €	46,37
Summe Erträge	61.545.360,00 €	62.517.536,00 €	972.176,00 €	1,58
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	24.968.799,00 €	26.659.826,00 €	1.691.027,00 €	6,77
soziale Abgaben und Altersversorgung	6.374.695,00 €	6.123.650,00 €	-251.045,00 €	-3,94
Abschreibungen	954.500,00 €	676.800,00 €	-277.700,00 €	-29,09
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	12.734.457,00 €	10.570.670,00 €	-2.163.787,00 €	-16,99
Investitionszuweisungen	4.606.060,00 €	5.075.400,00 €	469.340,00 €	10,19
sonstige betriebliche Aufwendungen				
Raumkosten	1.729.661,00 €	5.477.263,00 €	3.747.602,00 €	216,67
Reparaturen / Instandhaltung	1.591.710,00 €	1.804.080,00 €	212.370,00 €	13,34
Versicherungen und Beiträge	1.584.927,00 €	1.524.525,00 €	-60.402,00 €	-3,81
KfZ-Kosten	49.615,00 €	35.329,00 €	-14.286,00 €	-28,79
Werbe-/Reisekosten	224.535,00 €	310.940,00 €	86.405,00 €	38,48
sonstige Kosten	3.874.737,00 €	3.946.597,00 €	71.860,00 €	1,85
neutraler Aufwand	252.650,00 €	258.200,00 €	5.550,00 €	2,20
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	9.307.835,00 €	13.356.934,00 €	4.049.099,00 €	43,50
Summe Aufwand	58.946.346,00 €	62.463.280,00 €	3.516.934,00 €	5,97
Zwischensumme Verwaltungsergebnis	2.599.014,00 €	54.256,00 €	-2.544.758,00 €	-97,91
Erträge aus Finanzgeschäften	237.500,00 €	290.000,00 €	52.500,00 €	22,11
Aufwendungen für Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	k.A.
sonstige Zinsen und Erträge	10.000,00 €	400.000,00 €	390.000,00 €	3900,00
Zinsen u.ä. Aufwendungen	0,00 €	100,00 €	100,00 €	k.A.
Zuschreibungen auf Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	k.A.
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	k.A.
Zwischensumme Finanzergebnis	247.500,00 €	689.900,00 €	442.400,00 €	178,75
Ergebnis nach Steuern	2.846.514,00 €	744.156,00 €	-2.102.358,00 €	-73,86
Sonstige Steuern	0,00 €	958,00 €	958,00 €	k.A.
Jahresüberschuss	2.846.514,00 €	743.198,00 €	-2.103.316,00 €	-73,89
Entnahme aus Rücklagen	4.481.060,00 €	5.767.316,00 €	1.286.256,00 €	28,70
Einstellung in Rücklagen	7.327.574,00 €	6.510.514,00 €	-817.060,00 €	-11,15
Bilanzgewinn	0,00 €	0,00 €	0,00 €	k.A.

Fastenhirtenbrief 2024 von Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Dieser Hirtenbrief ist bitte in allen Gottesdiensten am 1. Fastensonntag zu verlesen.

Meine lieben Schwestern und Brüder im Herrn,

in diesem Brief möchte ich drei Einladungen aussprechen:

Sie werden schon vermuten, dass ich Sie zum 103. Deutschen Katholikentag vom 29. Mai bis zum 2. Juni 2024 nach Erfurt einlade. Der Abschlussgottesdienst des Katholikentags am Sonntag, den 2. Juni 2024 ist zugleich unsere diesjährige Bistumswallfahrt.

Ich möchte Sie aber auch in diesem Jahr besonders zur Männer- und Frauenwallfahrt einladen. Mit Rücksicht auf diese beiden großen Wallfahrten, zu denen ja auch viele Gläubige aus der Diaspora kommen, findet der Katholikentag nicht über Christi Himmelfahrt statt, sondern über Fronleichnam. Das ist für die Organisatoren des Katholikentags eine große Herausforderung, weil Fronleichnam in Thüringen – außer im Eichsfeld – kein staatlicher Feiertag ist.

Schließlich möchte ich Sie einladen, das Leitwort des Katholikentags zu einer persönlichen Reflexion zu nutzen. „Zukunft hat der Mensch des Friedens.“ Das ist die optimistische Perspektive des Psalms 37, die in den großen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit viele Fragen aufwirft. „Frieden“, „Mensch“, „Zukunft“, das sind drei Schlagworte, die viele Probleme unserer Zeit ansprechen. Darüber wird beim Katholikentag in Erfurt diskutiert und nachgedacht werden. Aber in diesem Brief soll es nicht um die politischen Dimensionen des Leitworts gehen. Vielmehr möchte ich Sie einladen, unter den drei Schlagworten „Frieden“, „Mensch“, „Zukunft“ Ihr persönliches Leben zu bedenken:

Beginnen wir mit dem Wort „Frieden“: Die Fastenzeit kann eine Mahnung sein, verstärkt um den Frieden in der Welt zu beten. In den Nachrichten hören wir vom Leid der Menschen in den Kriegs- und Krisengebieten unserer Erde. Da dürfen wir nicht aufhören, den Himmel zu bestürmen, dass die Menschen überall in Frieden und Sicherheit leben können. Die Fastenzeit kann aber auch darüber hinaus eine Zeit sein, in der wir die schwierigen Beziehungen unseres eigenen Lebens vor Gott hinhalten. Es können

ja auch große Streitigkeiten oder Zerwürfnisse dazu gehören. Wenn wir solche schwierigen Beziehungen vor Gott bedenken, wird er uns einen Spiegel vorhalten, der uns zeigt, welchen Anteil wir daran haben. Vor dem barmherzigen Vater im Himmel, von dem wir ja die Vergebung unserer Sünden erhoffen, kann unser Herz weit und warm werden, wir können barmherzig werden. Dazu fordert uns Jesus auch auf: „Seid barmherzig wie es auch euer himmlischer Vater ist.“ (Lk 6,36) Vielleicht ergibt sich dann die Gelegenheit zu einem klärenden Gespräch. Vielleicht ergibt sich dann die Gelegenheit, um Vergebung zu bitten – oder die Gelegenheit, Vergebung zu gewähren. Manche Beziehungen zu unseren Mitmenschen sind ja auch nur deswegen schwierig, weil sie uns – wie wir sagen – auf die Nerven gehen. Im Bischöflichen Ordinariat beten wir vor unseren Sitzungen ein Gebet, in dem es unter anderem heißt: „Hilf uns, unsere eigenen Schwächen und die der anderen anzunehmen.“ Das ist auch ein schönes kurzes Gebet, um das friedliche Miteinander in der Fastenzeit einzuüben.

„Zukunft hat der Mensch des Friedens.“ Das zweite Schlüsselwort ist das Wort „Mensch“. Wenn wir uns über den Menschen Gedanken machen, dann müssen wir immer wieder dankbar betrachten, dass jeder Mensch ein einmaliges Geschöpf Gottes ist. Wer sich selbst als Geschöpf Gottes begreift, für den bekommt der erste Satz aus dem Glaubensbekenntnis eine sehr persönliche Bedeutung „Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ – der auch mein Schöpfer ist! Dieser Glaube an Gott als den Schöpfer jedes Menschen hat auch Konsequenzen: Wir müssen uns einsetzen für den Schutz des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum Tod. Wenn ein Mensch gezeugt ist, ist er ein Geschöpf Gottes, ein ungeborener Mensch. Er will leben und Gott will, dass er lebt. Das ist nicht nur eine wichtige Botschaft der Kirche in unsere Gesellschaft, das kann auch persönliche Konsequenzen haben: An einem Schwangerschaftsabbruch gibt es viele Beteiligte – in der Familie, im Betrieb, im Dorf. Da kann es sein, dass Großeltern gefordert sind, sich um ein Enkelkind zu kümmern, dessen Geburt nicht geplant war. Da kann es im Betrieb erforderlich sein, dass viele mithelfen, damit eine Mitarbeiterin Mutterschutz und Elternzeit nehmen kann. Jede Schwangerschaft sollte ein Grund zur Freude sein: Gott hat einen neuen Menschen geschaffen!

Der Glaube daran, dass Gott jeden Menschen geschaffen hat und dass er Anfang und Ende des Lebens bestimmt, mahnt uns auch, über unseren eigenen Tod nachzudenken. Wer Gott als den Herrn über Leben und Tod respektiert, für den ist der assistierte

Suizid keine Lösung, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit dazu eröffnet hat. Der assistierte Suizid respektiert Gott nicht als Herrn über Leben und Tod. Die Alternative zum assistierten Suizid ist nicht ein qualvolles Sterben, sondern palliativmedizinische Betreuung. Sie setzt allerdings voraus, dass alle das Sterben akzeptieren: der todkranke Mensch und seine Angehörigen. Gerade die Fastenzeit und die Karwoche sind gute Gelegenheiten, über das eigene Sterben und den eigenen Tod nachzudenken. Wir können uns einüben, Gott als den Herrn über Leben und Tod zu respektieren und Jesus Christus zu danken, dass er uns durch seine Auferstehung das Tor des Himmels geöffnet hat. Dazu gehört auch, in der Familie über Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu sprechen.

Auch das dritte Wort des Leitworts zum Katholikentag regt zum Nachdenken an: „Zukunft“. Junge Menschen sorgen sich zu Recht um die Zukunft unseres Planeten. Jeder Einzelne kann und muss dazu beitragen, die Erderwärmung aufzuhalten, die die Schöpfung bedroht. Papst Franziskus hat in seinem neuesten Schreiben „Laudate Deum“ vom 4. Oktober 2023 sehr deutlich geschrieben: „Das Einhergehen der globalen Klimaphänomene mit dem beschleunigten Anstieg der Treibhausgasemissionen (...) lässt sich nicht verbergen. Eine überwältigende Mehrheit der Klimawissenschaftler sieht diesen Zusammenhang und nur ein winziger Prozentsatz von ihnen versucht, diese Evidenz zu bestreiten. (...) Ich sehe mich gezwungen, diese Klarstellung (...) aufgrund bestimmter abschätziger und wenig vernünftiger Meinungen vorzunehmen, die ich selbst innerhalb der katholischen Kirche vorfinde.“ (Nr. 13f.) Jeder Mensch kann durch sein Verhalten die Schöpfung schonen: weniger heizen, weniger Auto fahren, weniger Produkte kaufen, die um den halben Globus transportiert wurden, Lebensmittel der Saison essen usw.

Zum Wort „Zukunft“ fällt mir aber noch etwas Weiteres ein: Es scheint irgendwie zum Altwerden zu gehören, dass man die Vergangenheit verklärt und die Zukunft pessimistisch sieht – „Früher war alles besser.“ Da stirbt jede Freude am Leben. Und diejenigen, die die Zukunft gestalten wollen, wenden sich ab. Auch in der Kirche war früher nicht alles besser. Wir erleben jetzt, dass Vieles oberflächlich war und dass Schlimmes unter den Teppich gekehrt wurde. Wer heute am Leben der Kirche teilnimmt, sucht Halt im Glauben, möchte den Glauben mit anderen feiern und teilen und sein Leben in Berührung bringen mit dem Leben Gottes. Ältere und altgewordene gläubige Menschen sind heute wichtige Glaubenszeugen, gerade in der Welt der Jugend, nicht mit

erhobenem Zeigefinger, sondern mit ihrem persönlichem Glaubenszeugnis. Erzählen Sie, wann der Glaube Sie getragen hat, wann die Hoffnung Ihnen Kraft gegeben hat, die Zukunft auch unter ganz schwierigen Bedingungen anzugehen.

Vielleicht können Ihnen diese Gedanken eine Hilfe sein, Ihr persönliches Leben unter dem Leitwort des Katholikentags zu bedenken: „Zukunft hat der Mensch des Friedens.“ Ich möchte mit einem Abschnitt des Katholikentaggebets schließen: „Verleihe uns deine Zukunft, Gott, damit wir Menschen deiner Zukunft werden. Erneuere deine Kirche hier vor Ort, damit wir selbstbewusst Zeugnis von dir geben und Menschen von deiner Liebe in Jesus Christus erfahren. Durch ihn rufen wir zu dir, leben wir aus deiner Geistkraft und wollen wir als Kinder Gottes Menschen des Friedens sein.“

Dazu segne Euch alle der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

ANMELDUNG

Anmeldeschluss:

jeweils 14 Tage vor Seminarbeginn

Online:

www.bistum-erfurt.de/bildung_kultur_engagement/veranstaltungskalender



Per Mail:

anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Wir bitten um folgende Angaben:

- Termin des Eheseminars (mit Ernährungsunverträglichkeiten bei Wochenendseminaren)
- Vor- und Nachnamen der Ehepartner
- Anschrift
- Telefonnummer
- Konfession der Ehepartner
- Berufe der Ehepartner
- Hochzeitstermin

BE
BISTUM
ERFURT
HAUPTABTEILUNG
PASTORAL

WEITERE INFORMATIONEN UND FRAGEN

Bei Fragen zum Kursprogramm wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Daniel Bertram.

- E-Mail: daniel.bertram@bistum-erfurt.de
- Telefon: 0361-65 72-332

Weitere Impulse zur Hochzeitsvorbereitung finden Sie in der App „Ehe wir heiraten“. Bitte geben Sie im Anmeldeverfahren „Bistum Erfurt“ an.

Ehe. Wir. Heiraten.

**Die App für alle,
die heiraten wollen!**

Informativ – inspirierend – ein wenig
romantisch: und einfach schön!

Direkt downloaden!



www.ehe-wir-heiraten.de



Hochzeit

**EHE
VORBEREITUNG**

**IM BISTUM ERFURT
2024**

BE
BISTUM
ERFURT
HAUPTABTEILUNG
PASTORAL

SEMINARVARIANTEN UND KOSTEN

Wir bieten folgende Seminarvarianten an:

- Tagesseminare
- Wochenendseminare
- Pilgertage

KOSTEN

- Tagesseminar: 20 EUR pro Paar (ohne Verpflegung)
- Wochenendseminar: 140 EUR pro Paar (inkl. Übernachtung und Verpflegung)
- Pilgertag: kostenfrei (ohne Verpflegung)

WARUM WOLLEN SIE KIRCHLICH HEIRATEN?

Auf diese Frage antworten viele Paare: „Weil wir für unsere Ehe den Segen Gottes wollen“. Vor diesem Hintergrund bietet die Hauptabteilung Pastoral des Bistums Ehevorbereitungskurse an.

Zum einen geht es darum, welche Bedeutung Gott für die eigene Ehe hat und was das Ehesakrament ausmacht. Andererseits geht es auch um ganz praktische Fragen. So werden in den Vorbereitungskursen Impulse zu Fragen der Partnerschaft gegeben (individuelle Kommunikationsmuster in einer Partnerschaft, die künftige Rolle der [Schwieger-]Eltern u.a.m.) sowie Gestaltungsideen rund um den Traugottesdienst vorgestellt.

TERMINE 2024

16. - 18. Februar	Erfurt
Fr - 18:00 Uhr -	Wochenendseminar
So 13:00 Uhr	Bildungshaus „St. Ursula“ Trommsdorffstraße 29
Sa, 24. Februar	Leinefelde Tagesseminar
9:00 - 17:00 Uhr	Johanneshaus Stationsweg 5
Sa, 9. März	Großbartloff Tagesseminar
9:30 - 17:00 Uhr	Pfarrsaal Hauptstraße 92
Sa, 4. Mai	Pilgertag*
	Klüschen Hagis zum Hülfsberg
Sa, 8. Juni	Erfurt Tagesseminar
	Bildungsstätte „St. Martin“ Farbengasse 2 99083 Erfurt
Sa, 21. September	Berlingerode Tagesseminar
	Pfarrsaal Mitteldorfstraße 15

ARBEITSWEISEN

Die Referent:innen der Ehevorbereitungskurse möchten zum Gelingen Ihrer Ehe beitragen, indem sie:

- den Sinn und Mehrwert des Ehesakraments erläutern
- Impulse zu partnerschaftsrelevanten Fragen geben (z. B. Kommunikationsmuster, Schwierigkeiten)
- Gestaltungsideen rund um den Traugottesdienst vorstellen
- Ihnen besondere Momente für Herz und Seele schenken

Sie erwarten:

- Impulsreferate
- Einzelarbeit
- Kleingruppengespräche
- Gespräche und Aktionen zu zweit
- gemeinsamer Austausch

*Der Pilgerweg geht vom Klüschen Hagis zum Hülfsberg. Unterwegs gibt es Gesprächs- und Aktionsimpulse. Ein Shuttelservice zurück ins Klüschen wird organisiert.